



Stark an Ihrer Seite

Februar 2020

Nr. 04/2020

INFO

## **Bezirksverband Mittelfranken**

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

### **Lehrermangel - Notmaßnahmen Teilzeit, Pensionierung, Altersteilzeit, Sabbatmodell**

#### **Anhebung des Mindestmaßes bei Antragsteilzeit für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte**

Die Antragsteilzeit wird ab dem kommenden Schuljahr auf 24 Stunden für Fachlehrkräfte und Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen angehoben. Für Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Förderzentren gelten 23 Stunden als Mindestmaß.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass diese Anhebung des Mindeststundenmaßes nicht für familienpolitische Teilzeit oder Teilzeit in Elternzeit gilt. Familienpolitische Teilzeit kann mit einem Mindestmaß von 6 Stunden beantragt werden. Bei Teilzeit in Elternzeit gibt es kein Mindestmaß.

Familienpolitische Teilzeit kann beantragt werden, wenn ein Kind, das noch unter 18 Jahren ist, oder ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut werden muss. Im Falle von pflegebedürftigen Angehörigen ist jährlich ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen, aus dem der Betreuungs- und Pflegebedarf hervorgeht. Es muss kein Pflegegrad nachgewiesen werden und der Angehörige muss nicht im gleichen Haushalt leben.

Entfällt während des Schuljahres der Grund auf familienpolitische Teilzeit (Kind wird 18 oder die Betreuung bzw. Pflege fällt weg), so kann die entsprechende Teilzeit bis zum Halbjahr entsprechend fortgesetzt werden. Es sei denn, es wird freiwillig ein höheres Stundenmaß beantragt.

Auch Teilzeitlehrkräfte sind vom Arbeitszeitkonto betroffen. Es kommt eine weitere Stunde hinzu. Ermäßigungsstunden werden vom genannten Teilzeitmaß abgezogen. Würde sich ein Stundenmaß ergeben, das nicht genehmigungsfähig ist, so kann die Lehrkraft in diesem Fall, abweichend vom Mindestmaß das nächst niedrigere zulässige Stundenmaß festlegen lassen.

Sieht sich jemand nicht mehr in der Lage, 24 Stunden zu unterrichten, so besteht die Möglichkeit Altersteil im Teilzeitmodell zu beantragen, wenn das 60. Lebensjahr zu Beginn des Schuljahres vollendet ist oder im Laufe des nächsten Schuljahres vollendet wird.



Die Unterrichtszeit wird dann auf 60% des Durchschnitts der letzten fünf Jahre festgelegt. Eine Pensionierung ist dann nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich.

Um eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen zu erreichen, muss man einen formlosen Antrag auf Festsetzung der begrenzten Dienstfähigkeit auf dem Dienstweg an die Regierung stellen. Daraufhin erhält man von der Regierung eine Ankündigung einer amtsärztlichen Untersuchung durch die Medizinische Untersuchungsstelle. Für die Untersuchung benötigen Sie ein (fach-)ärztliches Gutachten, in dem der behandelnde Arzt eine Dienstfähigkeit von mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit attestiert.

### **Änderungen beim Antragsruhestand für Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte an Grund-, Mittel-, Förderschulen und Schulen für Kranke**

Die Antragsruhestandsversetzung wird auf den Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt. Antrag auf Ruhestandsversetzung frühestens zum 1.8.2020: Geburtstag vor dem 02.08.1955 – frühestens zum 1.9.2020: Geburtstag 02.08.1955 bis 01.09.1955. Lehrkräfte, die ihr 65. Lebensjahr im September vor dem letzten Ferientag vollenden, können am Geburtstag auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Gleichgestellte sind von der Anhebung der Antragsgrenze ausgenommen (wie bisher 64. Lebensjahr). Bei Schwerbehinderten bleibt die Altersgrenze bei 60 Jahren. In Ausnahmefällen kann weiterhin nach einer Einzelfallabwägung eine Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres erfolgen. Dies ist eine Ermessensentscheidung, in der eine Abwägung der persönlichen Situation mit den dienstlichen Bedürfnissen zu erfolgen hat.

Ausgenommen von einer Anhebung der Altersgrenze sind Lehrkräfte, die sich in einem bereits genehmigten Altersteilzeitmodell, in Altersurlaub oder einem Sabbatmodell mit anschließender Ruhestandsversetzung befinden.

### **Altersteilzeit/Blockmodell und Sabbatmodell**

Neue Sabbatmodelle werden nicht mehr genehmigt. Eine Altersteilzeit bleibt von den Notmaßnahmen unberührt, wenn sie in einen Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres (siehe oben) mündet. Damit sind folgende Altersteilzeitmodelle bis zum Ende des nächsten Schuljahres möglich:

Geb. von ... bis	Beginn ATZ	Freistellung ab	Gesamtdauer ATZ	Ruhestand ab
02.09.57-24.02.59	26.03.2020	01.08.2022	3,75 Jahre	24.02.2024
01.01.59-01.08.60	01.08.2020	01.08.2023	5 Jahre	01.08.2025
02.04.60-01.08.61	01.10.2020	01.08.2024	6,25 Jahre	20.02.2027
02.11.55-19.02.57	02.10.2020	01.08.2021	1,25 Jahre	19.02.2022
02.08.58-01.09.58	15.12.2020	01.08.2022	2,5 Jahre	01.09.2023
19.03.57-01.08.58	30.01.2021	01.08.2022	2,5 Jahre	01.08.2023
02.08.58-15.02.60	07.04.2021	01.08.2023	3,75 Jahre	15.02.2025
15.12.59-01.08.61	01.08.2021	01.08.2024	5 Jahre	01.08.2026

**Anträge auf Teilzeit, Ruhestandsversetzung und Altersteilzeit zu Beginn des nächsten Schuljahres müssen bis zum 31.3. auf dem Dienstweg bei der Regierung eingegangen sein.**

**Hinweis: Die Steuertipps 2020 sind etwa ab dem 20.02.2020 auf unserer Homepage unter <https://mittelfranken.bllv.de> abrufbar.**